



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Reichenau

Besuch vom 8. Juni 2022

Az.: 233-BW/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation.....	3
1	Überbelegung.....	3
2	Grundsatz der Einzelunterbringung	4
II	Informationen über die Unterbringung.....	4
1	Aufklärung über Rechte.....	4
2	Hausordnung.....	5
III	Kriseninterventionsraum (KIR).....	5
1	Ausstattung	6
2	Kameraüberwachung.....	6
IV	Personalsituation	7
V	Sprachbarriere.....	7
VI	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	8
D	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	8
1	Besuchskommission.....	8
2	Nutzung von elektronischen Geräten.....	8
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 8. Juni 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie in Reichenau.

Die Kapazität der Klinik umfasst 93 Planbetten und (für das Jahr 2022) 116 budgetär finanzierte Behandlungsplätze. Zum Besuchszeitpunkt war die Klinik mit 122 weiblichen und männlichen untergebrachten Personen überbelegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 7. Juni 2022 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag gegen 10:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Stationen 70 und 72 im Haus 7, die Station 71 im Haus 9 sowie die Container-Station im Haus 4.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren untergebrachten Personen, mit einem Mitglied der Besuchskommission sowie mit der Vorsitzenden des Personalrats. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Aufenthalts für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die Einrichtung nicht mit hohen Mauern, Gittern oder Stacheldraht nach außen abgegrenzt ist. Der Verzicht auf solche sichtbaren Sicherheitsvorkehrungen wird befürwortet.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist ebenfalls zu begrüßen, dass Videotelefonie ermöglicht wurde und mittlerweile zusätzlich zu den Besuchen beantragt werden kann.

Schließlich ist positiv anzumerken, dass es keinen Nachteilschluss gibt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

Es sind dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Belegungssituation des Maßregelvollzugs Reichenau zu verbessern.

1 Überbelegung

Konkret führt die aktuelle Überbelegung zu verschiedenen problematischen Situationen.

a Mehrbettzimmer

In einigen Fällen kommt es durch die Überbelegung zu einer Dreierbelegung der Zimmer. Diese Unterbringung führt bei den Betroffenen zu Beeinträchtigungen. Im besichtigten mit drei untergebrachten Personen belegten Doppelzimmer (Station 71, Haus 9) bestand keine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Privatsphäre. Stress und Streitsituationen kamen häufig vor, die Rückzugsmöglichkeiten zur Deeskalation bestanden nicht.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße ist eine Belegung mit drei und mehr psychisch kranken Personen nicht zielführend. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren.

Im Rahmen von Umbauten sollen die bestehenden Zimmer für eine geringere Anzahl an untergebrachten Personen ausgerichtet werden.

b Einschränkung von Besuchen

Aufgrund der Überbelegung wurden Besucherzimmer in Untergebrachtenzimmer ohne Waschbecken umgewandelt. Neben dieser eingeschränkten Ausstattung wird zusätzlich aufgrund der Umfunktionierung dieser Räume das Besuchsrecht der untergebrachten Personen deutlich eingeschränkt. So wurde beispielsweise das Besucherzimmer auf Station 72 in ein Patientenzimmer umgewandelt, wodurch sich die Besuchsmöglichkeiten hauptsächlich auf den Garten beschränken. Dieser bietet weder vor Sonne noch vor Regen Schutzmöglichkeiten an; Besuche werden oftmals aufgrund entsprechender Witterungen kurzfristig abgesagt. Die Ausübung des Besuchsrechts wird somit nicht oder nur unzureichend gewährleistet.¹

Besuche tragen zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte und zur Stabilisierung bzw. Förderung der psychischen Gesundheit bei und dienen als wichtiger Baustein der Entlassungsvorbereitung.

Zudem soll eine Lösung gefunden werden, die es den untergebrachten Personen ermöglicht, Besuche zu empfangen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.

2 Grundsatz der Einzelunterbringung

§ 33 Abs. 3 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes Baden-Württemberg besagt, dass: „Die Gestaltung des Vollzugs [...] den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen [hat]“. Es fehlt der Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug² üblich ist.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Zukünftige Bauvorhaben sollen ebenfalls eine Einzelbelegung ermöglichen.

II Informationen über die Unterbringung

1 Aufklärung über Rechte

Alle untergebrachten Personen sollen über ihre Rechte aufgeklärt werden. Diese Informationen können umfangreich sein. Sind sie in technischer Sprache geschrieben, können sie auf untergebrachten Personen abschreckend wirken und die Hemmschwelle zur Wahrung ihrer Rechte anheben. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine verständliche, umfassende und schriftliche Aufklärung über die Rechte der Personen in geschlossenen Einrichtungen unverzichtbar.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Rechteaufklärung in leicht verständlicher bzw. in Leichter Sprache verfasst würde.

¹ § 40 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg.

² So legt § 18 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes Baden-Württemberg fest: „Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht.“

2 Hausordnung

Die Stationsordnung bzw. Stationsregeln der verschiedenen Häuser der Klinik Reichenau sind teilweise mit komplizierten rechtlichen Formulierungen verfasst und daher für viele untergebrachten Personen nicht verständlich.

Insbesondere in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (zwischen untergebrachten Personen) unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in Ruhe im eigenen Raum und unabhängig von Anfragen beim Personal eingesehen werden kann.

Auch im Hinblick auf die kulturell und ethnisch veränderte Klinikpopulation sollte die Hausordnung für alle untergebrachten Personen verständlich sein. Aktuell besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in verschiedenen Sprachversionen verfasst werden würde, auch in leichter Sprache. Die Hausordnung soll allen untergebrachten Personen bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

III Kriseninterventionsraum (KIR)

Aufgrund einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Kriseninterventionsraum des Hauses 7 und dem daraus resultierenden Verstoß gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hat die Nationale Stelle den Sachverhalt wegen der Dringlichkeit der Situation dem Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vorab in einem Schreiben vom 14. Juni ausführlich vorgelegt.

Eine Person war seit dem 8. April 2022 kontinuierlich in einem videoüberwachten Isolationsraum untergebracht. Dieser Raum ist am Boden und an den Wänden mit Gummimatten versehen, um Selbstverletzungen zu verhindern. Zudem ist der Raum ohne Toilette ausgestattet.

Bereits die lange Dauer der Unterbringung in einem solchen Raum, der lediglich mit Gummiboden und Gummiwänden ausgestattet ist, erscheint unter dem Aspekt einer menschenwürdigen Unterbringung überprüfungsbedürftig. Es soll vermieden werden, dass diese Form der Behandlung, die die Persönlichkeitsrechte der untergebrachten Person in hohem Maße beeinträchtigt und daher die verfassungsmäßig garantierte Menschenwürde tangiert, über den absolut notwendigen Zeitraum hinaus ausgedehnt wird.

In diesem konkreten Fall kommt hinzu, dass der Kriseninterventionsraum mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet ist. Auch wird die Person nicht auf eine Toilette verbracht. Sie ist gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, die mitten im Raum stehen und von der Überwachungskamera ohne jede Verpixelung voll erfasst werden (s.u. III.2). Jede Benutzung dieser Einrichtung kann demnach auf dem Monitor genauestens beobachtet werden.

Die Situation ist allein schon deshalb untragbar, weil der Eimer in welchem die Ausscheidungen der Person erfolgen, von ihr durch die Kostklappe - zur Übergabe der Verpflegung - nach draußen zum Pflegepersonal weitergereicht werden muss. Bei der untergebrachten Person vermag eine solche Verfahrensweise Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

In seinem Schreiben vom 21. Juli 2022 hat der Minister Stellung genommen und der Nationalen Stelle mitgeteilt, dass die untergebrachte Person zuerst in ein provisorisch eingerichtetes gesichertes Krisenzimmer mit Sanitärausstattung und ohne Kameraüberwachung verlegt wurde.

Auf die unten ausgeführten Punkte zum KIR wurde im o.g. Schreiben nicht weiter eingegangen.

1 Ausstattung

Einige Kriseninterventions- bzw. Isolierungsräume verfügen über keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe. Diese sind lediglich mit auf sehr hohen Podesten liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar und Wohnlichkeit verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegestellt werden.

Es wird empfohlen eine Lösung zu finden, die es den untergebrachten Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Kameraüberwachung

a Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Es ist für die Untergebrachten im Kriseninterventionsraum nicht ersichtlich, ob die im Raum angebrachte Kamera eingeschaltet ist.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre der Betroffenen eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, dies kann beispielsweise mit einer LED-Leuchte gewährleistet werden.

b Verpixelung im Toilettenbereich

Die Kriseninterventionsräume werden mittels Kamera überwacht.

Kritisch anzumerken ist dabei, dass bei der Kameraüberwachung einiger Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Jenes System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, ein Zimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

IV Personalsituation

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass von den Planstellen für das Jahr 2022 nur 90% besetzt seien. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Krankenstand, der eine normale Besetzung des Dienstplanes erschwert. Dies habe eine deutliche Begrenzung der Beschäftigungs- und Therapiemöglichkeiten zur Folge. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überbelegung zu einer angespannten Personalsituation führt, was mehrere Gefährdungsanzeigen³ aus den letzten Jahren verdeutlichen.

Die vorhandene personelle Besetzung der Klinik führt zu erheblichen Einschränkungen für die untergebrachten Personen und kann zu einem Sicherheitsrisiko sowohl für diese als auch für die Mitarbeitenden werden. Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung der Mitarbeiter eine Überarbeitung des Restpersonals einher.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung muss sichergestellt werden.

V Sprachbarriere

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass untergebrachte Personen mit geringen oder nicht vorhandenen Deutschkenntnissen einmal pro Woche Deutschunterricht mit wenigen Lehrstunden angeboten werde. Die Therapiesprache in der Einrichtung ist ausschließlich Deutsch.

Geringe Sprachkenntnisse führen zu Sprachbarrieren und zur Einschränkung von Behandlungsmöglichkeiten, da Gespräche einen wichtigen Teil der Therapie darstellen. Umfangreiche Sprachkurse sollten als Voraussetzung für eine Teilnahme an den therapeutischen und medizinischen Maßnahmen verstanden werden.

Um Sprachbarrieren entgegenzuwirken und um eine Teilnahme an den Behandlungsangeboten zu ermöglichen, soll die Sprachkompetenz der untergebrachten Personen stärker gefördert werden.

³ Bei der Gefährdungsanzeige handelt es sich um eine (schriftliche) Mitteilung an den Arbeitgeber, in der Gefährdungen angezeigt werden, die entweder das Arbeitsergebnis (z.B. sichere Pflege von Patienten) oder die eigene Gesundheit betreffen.

VI Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung von Mitarbeitenden. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung greift erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen ein.

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der untergebrachten Personen schonende, Methoden der Drogenkontrolle angetroffen. So etwa mittels Abstrichs im Mund, Einsatzes eines Markersystems, oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass untergebrachte Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Besuchskommission

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Besuchskommission⁴ seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie nicht regelmäßig in der Klinik tätig gewesen sei - das letzte Mal habe sie im Jahr 2019 das Haus 70 besucht.

Laut § 27 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg hat die Besuchskommission mindestens alle drei Jahre die Einrichtungen zu besuchen und daraufhin zu überprüfen, ob die mit der Unterbringung von Personen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.

Ohne regelmäßige Besuche und Vor-Ort-Begehungen der gesamten Einrichtung ist schwer vorstellbar, wie diese Überprüfung effektiv stattfinden könne. Letztendlich ist es auch Aufgabe der Fachaufsicht und der Einrichtung, die Rechte der untergebrachten Personen proaktiv zu unterstützen und deren Wahrung zu gewährleisten.

Die Nationale Stelle regt an, die Institution der Besuchskommission zu stärken und zu dynamisieren.

II Nutzung von elektronischen Geräten

Aufgrund eines Missbrauchs des offenen W-LANs durch eine untergebrachte Person auf dem Gelände der Klinik wurde die Nutzung von elektronischen Geräten – wie z.B. von Laptops – bis auf Weiteres allgemein untersagt, obwohl die Nutzung eines eigenen Geräts im eigenen Unterbringungszimmer laut Hausordnung grundsätzlich gestattet ist.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Mediensystemen, über welche die kontrollierte Nutzung von E-Mails, Internet, Videos und Musik sowie die Nutzung von Telefonie möglich ist. Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft legen der Angleichungs- und der Resozialisierungsgrundsatz derartige Lösungen im Maßregelvollzug nahe.

⁴ Die vom Sozialministerium berufene Besuchskommission soll überprüfen, ob die mit der Unterbringung von Personen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden - siehe § 27 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg.

Es wäre wünschenswert, zunächst das Klinik-W-LAN mit einem nur für den Dienst gesicherten Passwort zu installieren, so dass die untergebrachten Personen die Benutzung ihrer eigenen Geräte wieder ermöglicht werden kann. Mittelfristig könnte ein eingeschränktes Internet-Angebot in Frage kommen, so dass die untergebrachten Personen sich damit vertraut machen können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Oktober 2022